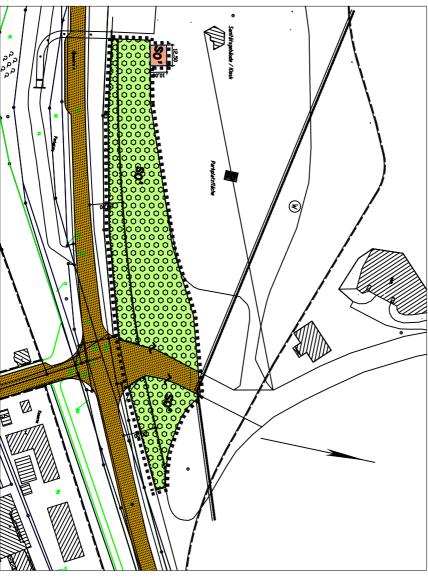
## VERFAHRENSVERMERKE

Offenlagebeschluss/Offenlage Bordinsteying des Anderengsenharfes vurde von Bau- und Planingsausschluss in seiner Sitzung am	Änderrungsbeschluss Prüfung der Annequinge Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2907 beschlossen, den Bebauangsplan Ikr. 5 "Aunstrisbänd Bode und Rodet" in everinfzinfen Verlahren nach 13 Bauß zu ändern. Der Beschluss ist in Anstsbärt am 10.01.1268 bebannigsmacht werden. Underberg den
Inkrafffreien  Bebaungsbahkerung ist asin Anstablet bekannt gesacht vorden. By Bebaungsbahkerung ist asin Anstablet bekannt gesacht vorden. By Bebaungsbahkerung alf Begründung eingezehn verden kann. In dieser Bekannthanchung unde ebenfalls auf die Vorschriften der 18 44. Abs. 3 und Abs. 4 vonder 125 Abs. 1805 sowie 17 Dav. 1805 sowie 18	Prüfung der Anregungen und Saltzungsbeschluss Der Rat fer Staff Winterberg hat in seiner Sitzung ab ein im der Griefigerecht eingegangen Anregungen und Stellungsbane apprift. Der Fat der Salt Minterberg hat in giedter Sitzung den Anregungen und Seilungsbane apprift. Der Fat der Salt Minterberg hat in giedter Sitzung den plannegsrechtlichen Teil der Behauungsplankfortung bestihnend aus der Plansichnung und den text- lichen Fest hetzungen, gem. 1 19 Bestill aus Saltzung beschlossen und die Begründung gebälligt. Unterberg, den
	Bescheinigung Die Übereinsimang deser Planausfertigung einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrens- vernache und hiermit begladigt. Um Birgermeister Verlieberg, den



## 14. Anderung Maßstab 1:1000

Ī

1

Rechtsgrundlagen:

al Baygestzwuch z 38072Mt zuletzt gelieder derch Gesetz n. 21.020Mt. b) Bauntzungsvererdnung n. 23.01990 id.a. 27.g.f. c) Planseichenvererdnung n. 18.01990 id.a.27.g.f. d) 587 v. 41 der Geneindeurchung NW n. 14.01.1994 id.a.27.g.f.

## Neue Festsetzungen im Anderungsbereich

Grenze des Änderungsbereiches der 14. B-Planänderung

— 8 9 Abs. 7 BavGB-

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaußB

Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO -Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

luässig sind in SQ

Zulässig sind im **SO** 

notwendiges Gebäude für Infrasti max. Firsthähe: 5 m - Bezugspunk



Ungrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind -§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB-

INGENEURBÜRO FÜR BAUWESEN In Schling 12 59955 Winterberg-Siedlinghausen Telefon 02983 / 1718, Fax 472 GERLACH + SCHMIDT

Entwurf + Planbearbeitung: